



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.09.2024

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 19.09.2024	339
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis.	340

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.08.2024.	340
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22.08.2024.	343
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungs- beschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Universitätsallee-Havemann“ für das Betriebsgelände der Havemann & Söhne GmbH westlich der Universitätsallee gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	344
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungs- beschluss zum Bebauungsplan Nr. 193 „Universitätsallee-Havemann“ für das Betriebsgelände der Havemann & Söhne GmbH westlich der Universitätsallee gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	346
Stadt Bleckede	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede	347
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus, Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Amt Neuhaus	348

Fortsetzung auf Seite 338

Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rehlingen“ der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen	350
	Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Soderstorf“ der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf.	351
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	352
	Satzung der Gemeinde Amelinghausen zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 "Naherholungsgebiet Kronsbergheide", (Aufhebungssatzung)	352
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften.	352
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf	353
	Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“	355
	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2024	356
	Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB	357
Samtgemeinde Ostheide	Hauptsatzung der Gemeinde Neetze	359
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“.	360
	Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Rullstorf“.	361

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 19.09.2024, um 14:00 Uhr in Bleckeder Haus, Schützenweg 1, 21354 Bleckede

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.06.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht der Sparkasse Lüneburg über das Geschäftsjahr 2023; Vortrag von Herrn Schrell
7. Einstellung und Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten
8. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
9. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
10. Beiräte in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen Berufung von Beiratsmitgliedern für die Justizvollzugsanstalt Uelzen
11. Wahl einer Wahlbevollmächtigten oder eines Wahlbevollmächtigten und einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 78 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)
12. Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomZG gemeinsam mit den Landkreisen Harburg, Heidekreis, Rotenburg (Wümme) zum Betrieb und zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG)
13. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung vom 30.07.2024)
14. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flusslandschaft Elbe GmbH
15. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2023; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
16. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025, Finanzsituation des Landkreises Lüneburg und der kreisangehörigen Gemeinden
17. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 08.08.2024 angeboten worden sind
18. Kulturförderrichtlinie
19. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.09.2023 zum Thema: „Erstellung von Projektskizzen zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.08.2024)
20. Resolution der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Gruppen FDP/Die Unabhängigen und DIE LINKE/Die PARTEI vom 19.08.2024 zum Thema „Rechtliche Absicherung der freiberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Volkshoch- und Musikschulen durch den Bundesgesetzgeber“
21. Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI vom 20.08.2024 zum Thema „Integrationsbeirat neu aufstellen“
- 21.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 08.09.2024 zur Vorlage 2024/226 zum Thema „Integrationsbeirat neu aufstellen“
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 02.09.2024 zum Thema „Sanierung der Bahnstrecke Hamburg Hannover: Lärm- und Erschütterungsschutz“
23. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
24. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
25. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Vorsitzende des Kreistages

Brigitte Mertz

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 05.04.2024 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Yannik Szymkowiak** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 30.04.2027 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 451** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 03.09.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.08.2024

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 22.08.2024 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- (3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil. Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagoginnen/Musikpädagogen.

§ 3

Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

ELEMENTARBEREICH

1. Musikalische Früherziehung für 4-jährige (MFE) Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 - 12 Schülerinnen/Schüler
2. Musikalische Früherziehung für 5-jährige (MFE-Vorkursus) Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 - 12 Schülerinnen/Schüler
3. Elementarinstrumentaler Gruppenunterricht inklusive Musiklehre, Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden 5 - 8 Schülerinnen/Schüler

INSTRUMENTALER UND VOKALER HAUPTFACHUNTERRICHT

1. Gruppenunterricht (3 - 4 Schülerinnen/Schüler)
2. Partner*innenunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)
3. Einzelunterricht (1 Schülerin/1 Schüler)
 - a) Halbe Einzelstunde (22,5 Min.)
 - b) Ganze Einzelstunde (45 Min.)

ERGÄNZUNGSUNTERRICHT/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs), fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht
2. Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)

3. Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit)

TANZ

Klassenunterricht (8 - 18 Schülerinnen/Schüler)

- I) Tanz 45 Min.
- II) Tanz 60 Min.
- III) Tanz 75 Min.
- IV) Tanz 90 Min.

§ 4

Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel im Hauptgebäude (Sankt-Ursula-Weg 7) statt.
- (4) Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht - soweit es möglich ist - online durchführen zu lassen. Für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

§ 5

Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht im Elementarbereich ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptfachunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht im Elementarbereich entsteht kein Anspruch auf Übernahme aus dem Elementarbereich in den Hauptfachunterricht..
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler im Hauptfachunterricht sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Schulleitung, Lehrkräfte

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie/er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 7

Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im elementarinstrumentalen und im Hauptfachunterricht werden in öffentlichen Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

§ 8

Lernmittel, Mietinstrumente

- (1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr im elementarinstrumentalen Unterricht sowie für das erste Unterrichtsjahr im Hauptfachunterricht ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9

Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen im Bereich der musikalischen Früherziehung sind nur zum Schuljahresende (30. September möglich, in den übrigen Unterrichtsbereichen zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen (z.B. Ummeldebestätigung, Immatrikulationsbescheinigung). Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.
- (4) In allen Unterrichtsbereichen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10

Gebühren

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.
- (4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.
- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (6) Ermäßigte Gebührensätze:

Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Für Familienmitglieder, die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
 - für das zweite Familienmitglied um 20 % für das erste Fach,
 - für das dritte Familienmitglied um 50 % für das erste Fach,
 - für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.

- b) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.
- c) Leistungsempfängerinnen/-Empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG) (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.
- d) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

- (7) Gebührenerstattung:

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

- (8) Veranlagung und Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1. des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

§ 12 Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Musikschulbeirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wird ein Musikschulbeirat gebildet.
- (2) Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus Eltern/Sorgeberechtigten und aus Schülerinnen und Schülern der Musikschule, die am Tag der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind. Der Musikschulbeirat besteht möglichst aus zehn, mindestens jedoch aus sechs Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Musikschulbeirat eine Sprecherin/ einen Sprecher.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, muss der Musikschulbeirat weiterhin aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Andernfalls müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anberaumt werden. Bestand der ursprünglich gewählte Musikschulbeirat aus zehn Mitgliedern, rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (4) Der Musikschulbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (5) Der Musikschulbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Musikschulbeirat vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Lüneburg, den 22.08.2024

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22.08.2024

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 23. März 2022 (Nds.GVBl. 2022 S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. 2021, S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 22.08.2024 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg

Tarif	Gegenstand	Euro
31	Musikschule	
	Die genannten Gebühren entsprechen 1/12 der Jahresgebühr	
31.1	Grundgebühr Kinder/Jugendliche/Erwachsene	€ 10,00
31.2	Unterrichtsgebühr	
	Elementarbereich	

31.2.1	Musikalische Früherziehung (1-jähriger/2-jähriger Kurs)	€ 15,00
31.2.2	Elementares Instrumentalspiel (Blockflöte/Stabspiel/Fidel)	€ 15,00
31.2.3	Instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht (Mittel- und Oberstufe)	
31.2.3.1	Gruppenunterricht	€ 42,50
31.2.3.2	Partner:innenunterricht	€ 58,50
31.2.3.3	Halbe Einzelstunde (22,5 Minuten)	€ 58,50
31.2.3.4	Ganze Einzelstunde (45 Minuten)	€ 87,00
31.2.3.5	Zuschlag für Klavier/Harfe/Schlagzeug	€ 2,00
31.2.3.6	Abschlag ab dem 2. Unterrichtsfach (Mehrfächerermäßigung)	€ 10,00
31.2.4	Ergänzungsunterricht	
31.2.4.1	Ensembles, Chor, Orchester, Tanz Förderkurs, Theorieunterricht	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.2	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	frei im Rahmen der Grundgebühr
31.2.4.3	Projektorientierter Unterricht	variable Gebühr
31.2.5	Tanz	
31.2.5.1	Tanz I (45 Minuten)	€ 27,00
31.2.5.2	Tanz II (60 Minuten)	€ 29,50
31.2.5.3	Tanz III (75 Minuten)	€ 32,00
31.2.5.4	Tanz IV (90 Minuten)	€ 34,50
31.3	Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes	
31.3.1	Elementarinstrument	€ 7,50
31.3.2	Hauptfachinstrument	€ 12,50

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 22.08.2024

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Universitätsallee-Havemann“ für das Betriebsgelände der Havemann & Söhne GmbH westlich der Universitätsallee gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 20.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Universitätsallee-Havemann“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 193 „Universitätsallee-Havemann“ aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Vorhabenbeschreibung und die architektonische Konzeptstudie sind in der Zeit vom **23.09.2024** bis einschließlich **25.10.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Die Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

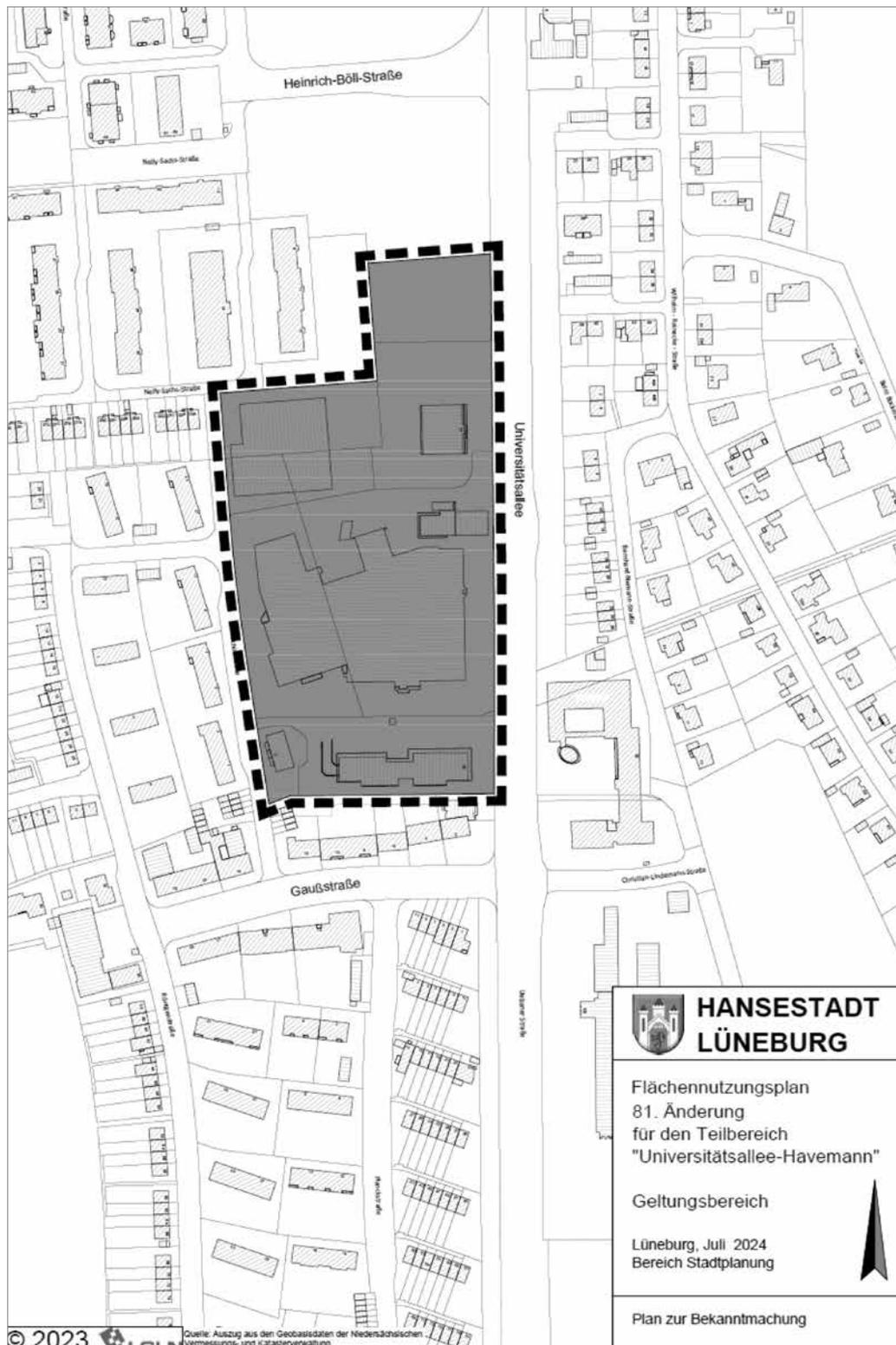
Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 21.08.2024

Kalisch

Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 193 „Universitätsallee-Havemann“ für das Betriebsgelände der Havemann & Söhne GmbH westlich der Universitätsallee gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 20.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Universitätsallee-Havemann“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Gewerbe- und Wohnbauflächen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Bekanntmachung im Internet und Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Vorhabenbeschreibung und die architektonische Konzeptstudie sind in der Zeit vom **23.09.2024** bis einschließlich **25.10.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Die Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

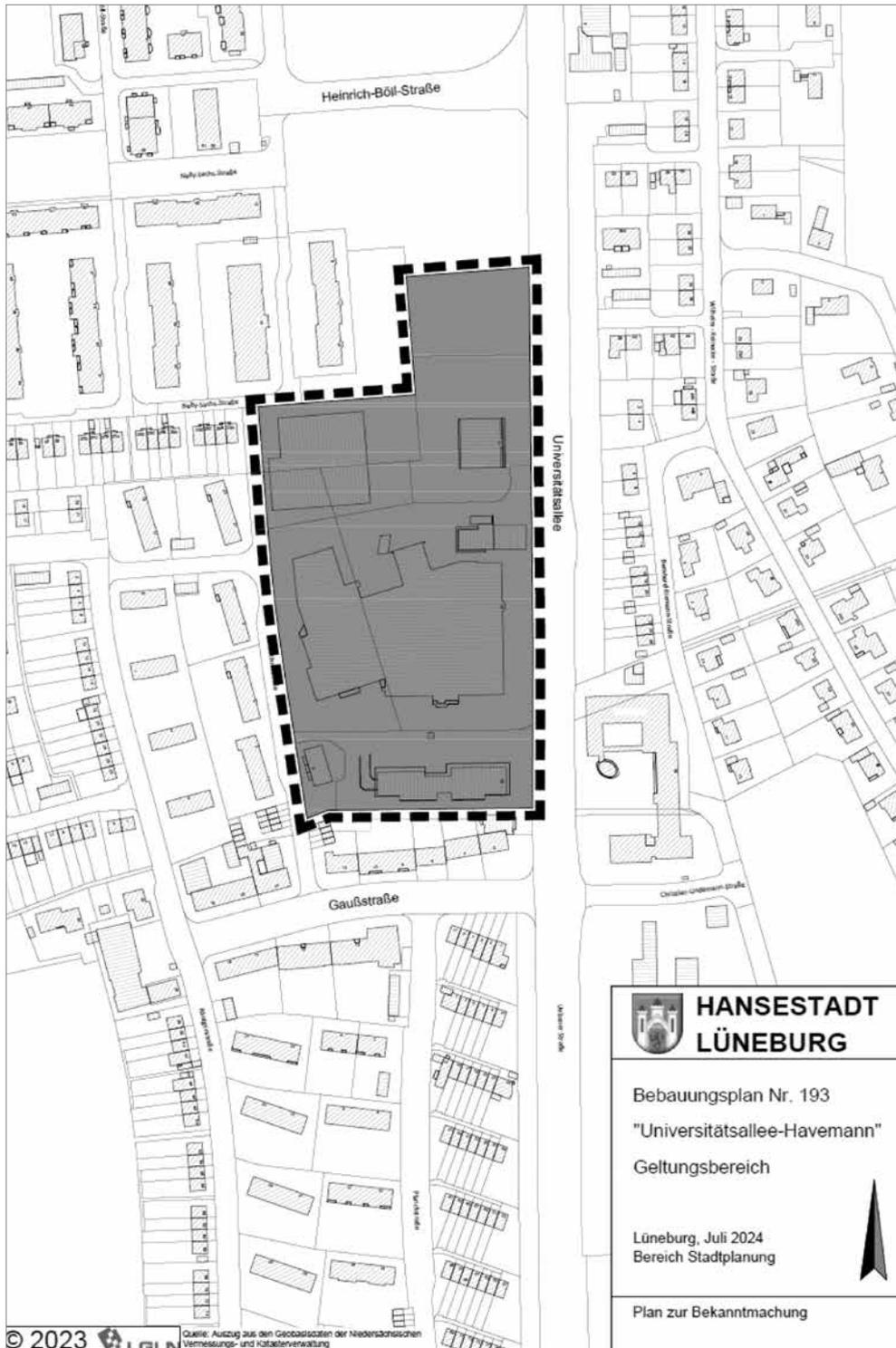
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 21.08.2024

Kalisch
Oberbürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 20.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -

1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.373.300	90.600	130.200	19.333.700
ordentliche Aufwendungen	20.166.800	1.376.700	0	21.543.500
außerordentliche Erträge	270.200	0	0	270.200
außerordentliche Aufwendungen	0	420.000	0	420.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.153.000	90.600	130.200	18.113.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.212.500	1.796.700	0	20.009.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.349.700	0	0	5.349.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.234.500	2.394.700	0	10.629.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000	0	0	3.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	630.300	0	0	630.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.502.700	90.600	130.200	26.463.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.077.300	4.191.400	0	31.268.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) bleibt gegenüber der bisherigen unverändert.

§ 3

Die bisher festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

Bleckede, den 20.06.2024

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.08.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nach der Veröffentlichung für sieben Tage zu den Öffnungszeiten im Bürgerhaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede in Zimmer 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushalt kann ebenfalls online auf der Internetseite der Stadt Bleckede eingesehen werden.

Bleckede, den 28.08.2024

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus, Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Amt Neuhaus

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welchen Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen

Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Innerhalb des jeweiligen Korridors mit planmäßig offener Bauweise werden in einem Regelabstand von rd. 250 m Kleinrammbohrungen mit einem Bohrdurchmesser von 30 bis 80 mm bis maximal 4 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die direkten Aufschlüsse (Rotationskernbohrungen und Kleinrammbohrungen) liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Drucksondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Sondierung erfolgt mit einer genormten ca. 20x3,5 cm großen Messspitze (Sonde), die in den Untergrund gedrückt wird. Die Ergebnisse von Drucksondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, temporäre Abstellflächen in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- und/oder Aufwuchsschäden kommen, werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com.

Betroffene Flurstücke für Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelerkundungen

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 01.10.2024 und sollen voraussichtlich Juni 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Amt Neuhaus	Wehningen	14	1, 10/1, 11/1, 4, 6
Amt Neuhaus	Wehningen	11	2/2, 5, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 8
Amt Neuhaus	Bohnenburg	13	1, 2, 4, 5
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 16, 18, 24
Amt Neuhaus	Bohnenburg	11	15, 16, 17, 27, 28, 33, 37, 38, 39

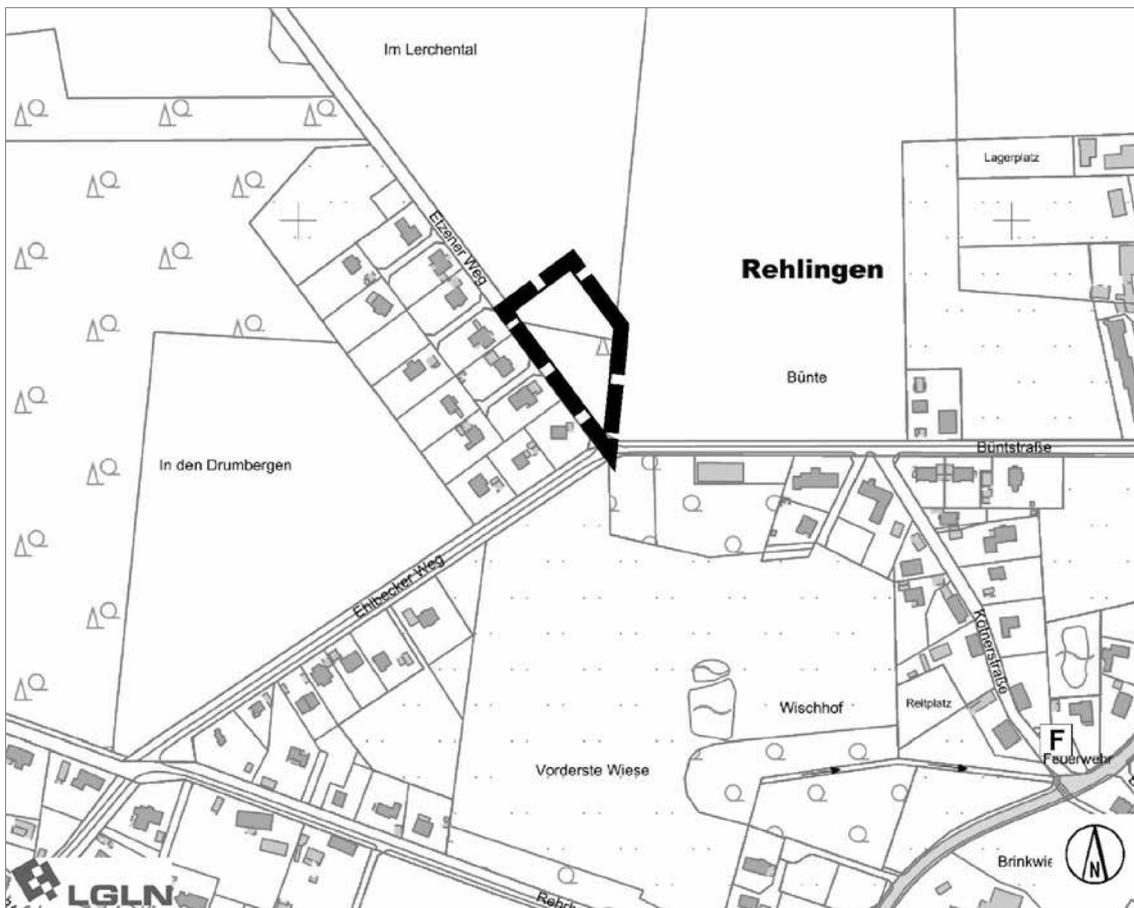
Amt Neuhaus	Wilkenstorf	12	9, 11, 12
Amt Neuhaus	Tripkau	22	16
Amt Neuhaus	Tripkau	12	27
Amt Neuhaus	Tripkau	14	5, 6, 7

Bekanntmachung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus Rehlingen“ der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 19.08.2024 - Aktenzeichen 62 – 24201847/3 - gemäß § 6 Abs 4 BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen als genehmigt erklärt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2023 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der i

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht wirksam.

Amelinghausen, den 22.08.2024

gez. Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2024 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.03.2024 des Bebauungsplans Nr. 43 „Naherholungsgebiet Kronsbergheide“ beschlossen.

Begründung:

Der Bebauungsplan sollte u.a. die planungsrechtliche Grundlage zur Sicherung der Schutzhütte in der Kronsbergheide darstellen.

Inzwischen ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Sicherung der Schutzhütte zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Amelinghausen getroffen worden, weshalb der eigentliche Planungsanlass für den genannten Bebauungsplan nicht mehr gegeben ist.

Nach der beschlossenen Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum o.g. Bebauungsplan wird somit das Bauleitverfahren eingestellt.

Amelinghausen, den 22.08.2024

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Amelinghausen zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 "Naherholungsgebiet Kronsbergheide" (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 "Naherholungsgebiet Kronsbergheide" wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 21.08.2024

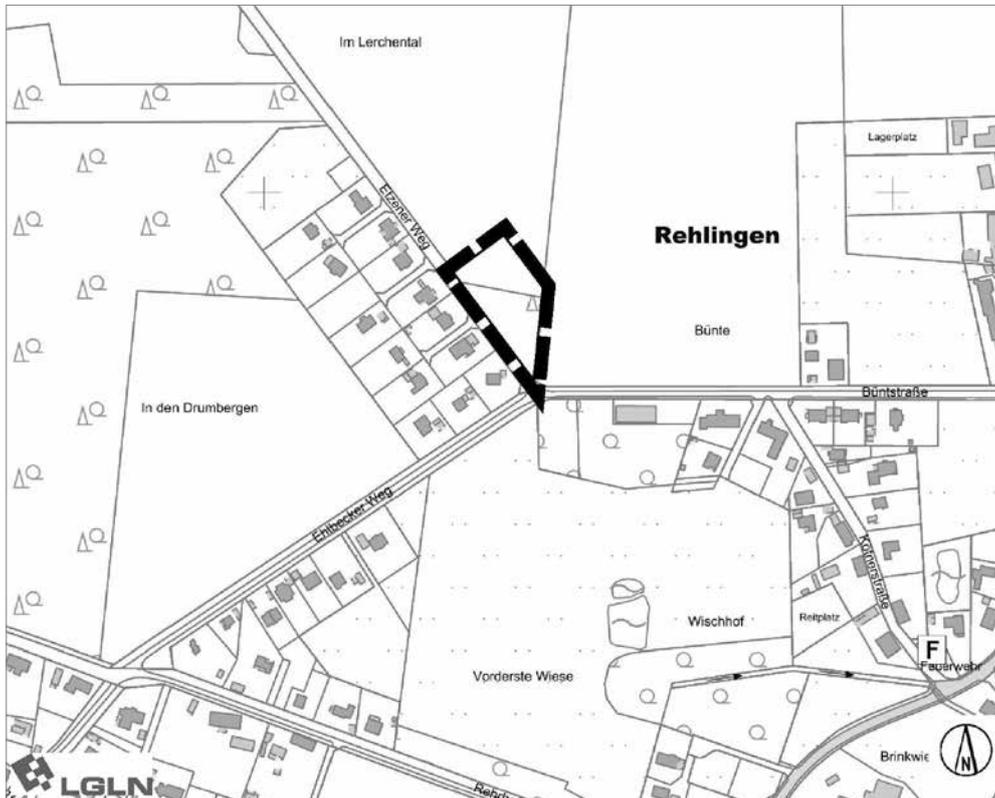
Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2024 den Bebauungsplan Nr.10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2023 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Rehlingen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 21.08.2024

gez. Petersen
Bürgermeister

Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: Betrieb zur Be- und Verarbeitung und Sammlung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Grünflächen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemeinde Wittorf, Ortsteil Hohensand, westlich der Straße „Hohensand“, östlich des „Wittorfer Kirchwegs“ und nördlich der Straße „Vor dem Bardowicker Felde“. Er ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 13.06.2024 die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf beim Landkreis Lüneburg (Posteingang am 20.06.2024) beantragt.

Mit Schreiben vom 24.07.2024 (Az.: 62-24300087) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Wittorf nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 23.07.2024 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

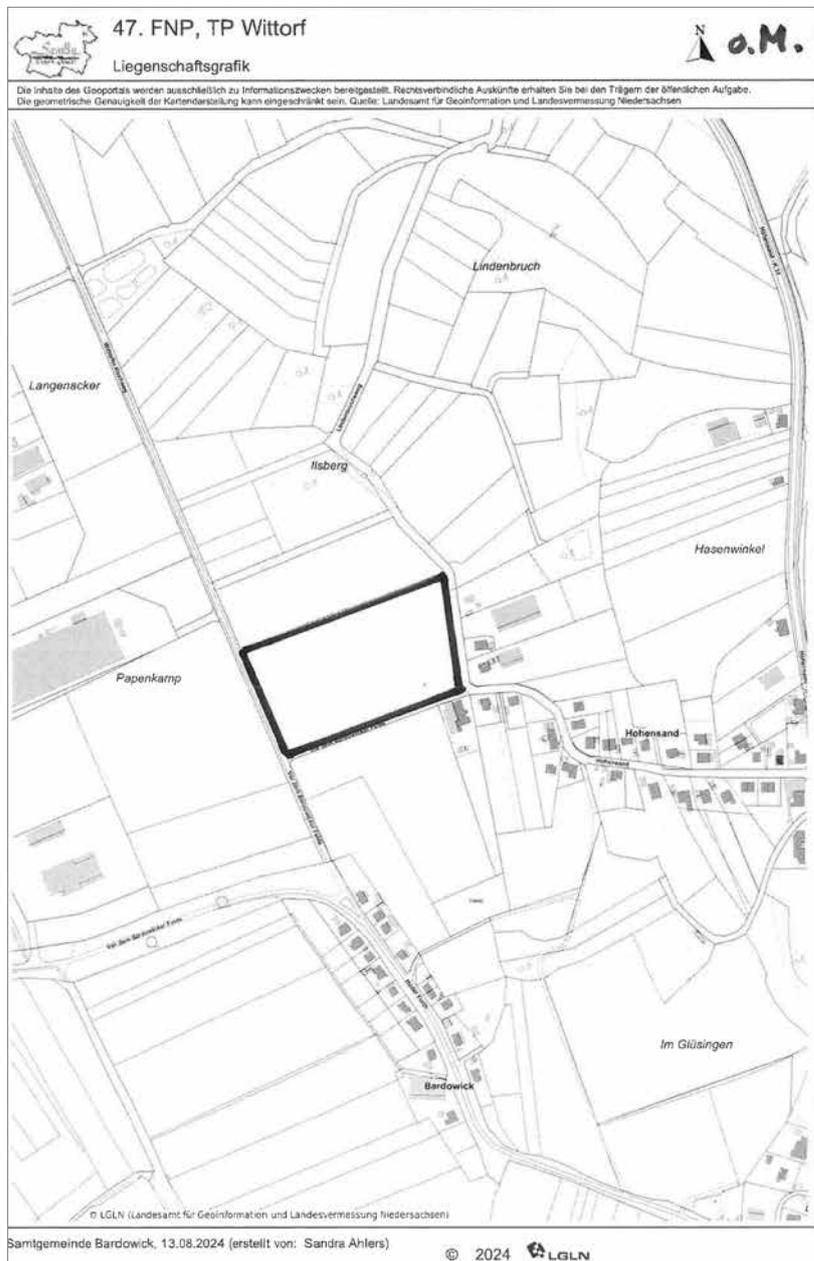
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 13.08.2024

gez. Luhmann

Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 25.6.2024 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nördlich der „Bahnhofstraße“ (K 32), westlich der „Hamburger Landstraße“ (K 46), nördlich des „Ilmer Weges“ und östlich der BAB A 39.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – in der zurzeit geltenden Fassung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 33 „Ilmer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5 „Bahnhofstraße“ und Nr. 23 „Ilmer Weg West“ und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Bardowick, den 22.8.2024

In Vertretung
Gez. Ahlers
(stellv. Gemeindedirektorin)



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wittorf in der Sitzung am 05. August 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5

Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.335.400	0	0	4.335.400
ordentliche Aufwendungen	4.301.300	5.000	0	4.306.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.218.300	0	0	4.218.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.059.500	0	0	4.059.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.500	50.000	0	112.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500	0	0	9.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.218.300	0	0	4.218.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.131.500	50.000	0	4.181.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltjahres verfügbar (unverändert).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (unverändert).

Wittorf, den 05. August 2024

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Im Rehr 14, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Wittorf, den 15. August 2024

Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift - Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat den ergänzten Bebauungsplan Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 05.08.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der ergänzte Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

**bei der Gemeinde Wittorf, Bewegungshalle, Im Rehr 14, 21357 Wittorf
während der allgemeinen Sprechzeit Mittwoch 18.00 – 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter:
0160 97 56 72 79**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des ergänzten Bebauungsplanes Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB) schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

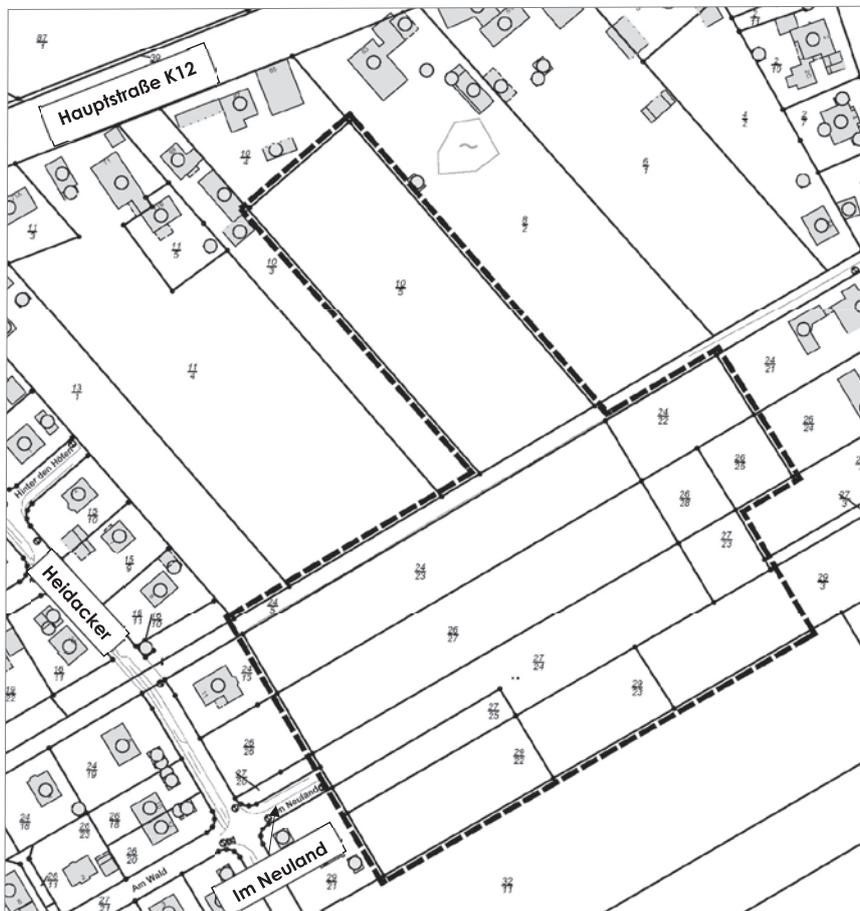
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der ergänzte Bebauungsplan Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung und Umweltbericht tritt RÜCKWIRKEND gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 26.09.2022 (Datum der ursprünglichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB) ist im anliegenden Planauschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Heidacker 2“ mit örtlicher Bauvorschrift
(Maßstab 1:2.000)

Wittorf, den 10.09.2024

gez. Herbst
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Neetze

Auf der Grundlage der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Neetze am 05.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gemeindeteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Neetze“
- (2) Die Gemeinde Neetze ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie gehört der Samtgemeinde Ostheide an.
- (3) Gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG werden die Gemeindeteile Neetze, Neu-Neetze, Sütthorf, Neu-Sütthorf und Neumühlen benannt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neetze zeigt in einem wellenförmig geteilten Schild im oberen, goldenen Feld einen roten Kirchturm mit doppelter Sattelhaube und im unteren, blauen Feld ein silbernes, vierspeichiges Mühlrad.
- (2) Das Dienstsiegel enthält eine Darstellung des Wappens und die Umschrift „Gemeinde Neetze – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot – weiß – rot.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKom VG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs, 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert von höchstens 1.000,- € oder um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzung).

§ 5

Vertreterin / Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretende Bürgermeisterin oder den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Ostheide, auf der Internetseite der Gemeinde, durch Einwohnerversammlungen oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Rates.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder dem Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss und entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie alle nach dem Baugesetzbuch und alle nach dem NKomVG vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg“, welches unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im Internet veröffentlicht wird. Zum Zwecke der ergänzenden Information werden diese Bekanntmachungen zusätzlich auch auf der Internet-Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Bekanntmachung der Satzung wird auf Ort und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung in Neetze, Am Katzenberg 16. Die Aushangdauer beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein längerer Zeitraum vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der ergänzenden Information werden diese Bekanntmachungen zusätzlich auch auf der eigenen Internet-Homepage der Gemeinde und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Sütthorff veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 16.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Neetze, den 06.09.2024

Karsten Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“

Satzungsbeschluss

gemäß §84 NBauO i.V.m. §10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“ gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer fetten, unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“ und die dazugehörige Begründung können auf der Internetseite der Gemeinde Rullstorf (<https://www.rullstorf.de/meldungen/>) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der **Gemeinde Rullstorf** sowie bei der **Samtgemeinde Scharnebeck** während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser örtlichen Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Rullstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese örtliche Bauvorschrift, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die örtliche Bauvorschrift „Altdorf Boltersen“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rullstorf, den 07.05.2024

Müller
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf der örtlichen Bauvorschrift „Aldorf Rullstorf“

Satzungsbeschluss

gemäß §84 NBauO i.V.m. §10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 die örtliche Bauvorschrift „Aldorf Rullstorf“ gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Aldorf Rullstorf“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer fetten, unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.

Die örtliche Bauvorschrift „Aldorf Rullstorf“ und die dazugehörige Begründung können auf der Internetseite der Gemeinde Rullstorf (<https://www.rullstorf.de/meldungen/>) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der **Gemeinde Rullstorf** sowie bei der **Samtgemeinde Scharnebeck** während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser örtlichen Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Rullstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese örtliche Bauvorschrift, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die örtliche Bauvorschrift „Aldorf Rullstorf“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rullstorf, den 07.05.2024

Müller
Bürgermeister

Übersichtsplan

